

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

An

BMWK-IIA2

E - Energie und Klima
E1 Energierecht und städtische Energiepoilitk
Referat Erneuerbare Energien und kommunale
Wärmeplanung
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg
E-Mail: waermekataster@bukea.hamburg.de

22. August 2022

Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg zum Diskussionspapier des BMWK: "Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Diskussionspapier des BMWK und die für September 2022 geplante Länder- und Stakeholder-Konsultation.

Im Folgenden übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Stellungnahme

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) begrüßt die Einführung einer bundesweit flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung und unterstützt die im Diskussionspapier formulierten Ziele, die Planungssicherheit privater und öffentlicher Akteure zu erhöhen und allen Akteuren eine Orientierung bei der Auswahl der Wärmeversorgungslösungen zu geben, um bis 2045 eine klimaneutrale Wärmversorgung zu erreichen.

Die FHH nimmt bereits seit mehreren Jahren Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung wahr und hat diese auch gesetzlich im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) in § 25 "Wärme- und Kälteplanung" verankert. Seit 2016 betreibt die FHH bereits ein stadtweites Wärmekataster², welches Auskunft über bestehende Wärmenetzgebiete, Gebiete mit einer hohen Wärmeliniendichte, Informationen zum Wärmebedarf der Gebäude je nach Sanierungszustand und Informationen zu einzelnen erneuerbaren Energiepotenzialen gibt. Ziel ist es, das Hamburger Wärmekataster stetig mit weiteren Daten und Informationen anzureichern, um eine noch bessere Grundlage für die kommunale Wärmeplanung zu schaffen.

Zudem ist die FHH seit 10 Jahren sehr aktiv bei der Erarbeitung und Umsetzung von energetischen Quartiersprojekten sowohl im Bereich bestehender Gebäude als auch im Neubaubereich. Dabei wurden Standards zur so genannten Energiefachplanung (Fokus:

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> <u>Hamburg - § 25 HmbKliSchG | Landesnorm Hamburg | Wärme- und Kälteplanung | § 25 - Wärme- und Kälteplanung | gültig ab: 29.02.2020 (landesrecht-hamburg.de)</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wärmekataster Hamburg - hamburg.de

Wärme-/Kälteversorgung) im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren geschaffen, etliche Quartierskonzepte erarbeitet und in einigen Hamburger Bezirken Sanierungsmanager:innen eingestellt. Des Weiteren wurde die Möglichkeit zur Festsetzung von Anschluss- und Benutzungsgeboten an Wärmenetze im Zuge der Bauleitplanung landesrechtlich im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (§ 8) verankert. Dies stellt eine fachlich sinnvolle Erweiterung des Festsetzungskatalogs gem. § 9 Abs. 1 BauGB dar.

Die wichtigste Maßnahme für eine gelingende Wärmewende in einer Metropole wie der FHH ist dabei der Ausbau und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmversorgung über Nah- und Fernwärmenetze. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die FHH das zentrale Wärmenetz rekommunalisiert hat. Ohne diese Infrastruktur können die erneuerbaren Energiepotenziale in der Stadt nicht so effizient gehoben werden, um eine Alternative für klimaschädliche Wärmeerzeuger zu bieten. Daher unterstützt die FHH das Ansinnen des BMWKs die kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument zur Schaffung von Planungssicherheit beim Infrastrukturausbau zu etablieren. Für die Harmonisierung des Energieinfrastrukturausbaus haben die öffentlichen Netzbetreiber in Hamburg ein Projekt zur integrierten Netzentwicklungsplanung aufgesetzt (iNEP), welches im Rahmen des Norddeutschen Reallabors vom Bund gefördert wird.

Zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung hat die FHH bereits im HmbKliSchG mit der Verpflichtung der Wärmeversorgungsunternehmen, Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze zu erstellen, ein Instrument der kommunalen Wärmeplanung geschaffen. Danach sind Wärmversorgungsunternehmen verpflichtet darzustellen, wie sie den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 35 % steigern. Damit die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auch tatsächlich erfolgt, bedarf es einer ausreichenden Fördermittelausstattung für die jüngst genehmigte Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) über 2026 hinaus bis mindestens zum Jahr 2030.

Im Hinblick auf die bereits wahrgenommenen Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung in Hamburg unterstützt die FHH ausdrücklich das Ansinnen des BMWKs sich an den bestehenden Wärmeplanungen in den Ländern zu orientieren.

Die FHH steht gerne auch während des Gesetzgebungsverfahrens für einen Dialog zur Verfügung.

Unter dem Punkt 2.2 "Gegenstand der Verpflichtung" werden im Diskussionspapier erste Anforderungen an Wärmepläne, wie die Durchführung einer Bestandsanalyse, einer Potenzialanalyse und die Entwicklung eines Zielszenarios dargestellt. Diese Anforderungen decken sich mit den Vorstellungen der FHH hinsichtlich der Arbeitsschritte zur Erstellung eines Wärmeplans. Weiterhin wird dargestellt, dass die kommunale Wärmeplanung aus den Umsetzungsschritten

- Erstellung eines Wärmeplans
- Beteiligung betroffener Akteure im Planerstellungsprozess
- Verabschiedung des Wärmeplans als Rechtsakt
- und Umsetzung des Wärmeplans

## besteht.

Aus Sicht der FHH kann diesem Vorgehen zugestimmt werden, jedoch kommt es hier maßgeblich auf die konkreten Anforderungen und Inhalte des zu erstellenden Wärmeplans und auf den Umsetzungszeitraum des Wärmeplans an.

Nach Aussage im Diskussionspapier unter Punkt 1.1 "Ziel des Gesetzes für kommunale Wärmeplanung" sollen die inhaltlichen Festlegungen und Anforderungen des Bundes an die Wärmeplanung nicht Gegenstand des Gesetzes sein, sondern in einem separaten Abstimmungsprozess mit den Ländern und Stakeholdern erarbeitet werden. Dieser Abstimmungsprozess ist aus Sicht der FHH sehr wichtig, um eine einheitliche Erarbeitungsund Bewertungsgrundlage von Wärmeplänen zu schaffen und wird daher von der FHH ausdrücklich begrüßt. Zudem ist aus Sicht der FHH wichtig zu klären, auf welcher

Maßstabsebene klimaneutrale Energiepotenziale und Energiebedarfe darzustellen sind (Möglichkeit der verbindlichen Umsetzung in der Bauleitplanung).

Laut Zeitplan des BMWKs soll der Start des begleitendenden Prozesses im Sommer 2022 erfolgen, so dass bis Ende Oktober 2022 ein Referentenentwurf für das geplante Gesetz vorgelegt werden kann.

Aus Sicht der FHH ist dieser Zeitplan sehr ambitioniert, da die Abstimmungen zu den Inhalten mit allen Ländern mit Sicherheit eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, die seitens des BMWKs auch gewährt werden sollte. Die Voraussetzungen und Gegebenheiten zur kommunalen Wärmeplanung sind in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedlich, so dass hier umfassende Überlegungen angestellt werden sollten, welche Anforderungen gestellt werden. Alleine die Frage, nach welcher einheitlichen Methode der Energieverbrauch und die damit einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen und die eingesetzten Energieträger in den Kommunen bilanziert werden sollen, um die Wärmepläne bzw. das im Wärmeplan geforderte Zielszenario aufstellen zu können, wird nach Auffassung der FHH herausfordernd.

Die Erstellung von Wärmeplänen kann nur gelingen, wenn die Kommunen die benötigten Daten erheben oder auf bestehende Datensätze zugreifen können, um zunächst den Status Quo der Kommune über die Bestandsanalyse darzustellen. Vor allem die nicht erfolgte Bereitstellung von bereits vorliegenden Daten bei anderen Stellen, z.B. zum Alter der Heizungsanlagen, hat die kommunale Wärmeplanung in Hamburg in der Vergangenheit erschwert. Die Schaffung eines einheitlichen bundesgesetzlichen Rechtsrahmens für eine datenschutzrechtskonforme Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Auswertung von Daten zur Wärmeversorgung wird daher ausdrücklich begrüßt (vgl. Punkt 5 des Diskussionspapiers). Als Orientierung zur Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung können neben den Regelungen in Baden-Württemberg auch die §§ 27f. HmbKliSchG³ herangezogen werden.

Bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Bestandsanalyse ist indes zu bedenken, dass dies mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand einhergehen kann. In der FHH liegen zum Beispiel für einen erheblichen Anteil der Gebäude keine Angaben zum Baualter vor, was für die Bewertung des Sanierungszustands eine wichtige Angabe ist.

Für die Erhebung solcher Daten sollte der Bund daher eine finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen vorsehen. Gleichzeitig ist die Erhebungsdauer solcher Daten bei der Erstellungsdauer der Wärmepläne zu beachten. Es macht aus Sicht der FHH jedoch wenig Sinn, sämtliche Informationen zum Gebäudebestand für die Erstellung von Wärmeplänen zu erheben. Hier stünden der Aufwand und Nutzen womöglich in keinem ausgewogenen Verhältnis. Vielmehr macht es Sinn, sich ab einem bestimmten Wissensstand anhand von Annahmen an den Status Quo anzunähern.

Auch das unter Punkt 3.2 "Überprüfung und Monitoring der Wärmeplanung" im Diskussionspapier geforderte Monitoring und die verpflichtende Fortschreibung der Wärmepläne werden regelmäßig finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen und bedarf vor allem Personalkapazitäten, die z.T. auch erst geschaffen werden müssen. Daher fordert die FHH, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung auch die unter 1.2 "Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung" des Diskussionspapiers in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung der Länder auch tatsächlich gewährleistet wird.

Unter Punkt 6 werden im Diskussionspapier mögliche rechtliche Auswirkungen der Wärmepläne zur Umsetzung der Wärmewende beschrieben. Dabei zieht das BMWK in Erwägung verschiedene Bundesförderprogramme wie die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) und das BEW an die zu erstellende Wärmepläne zu koppeln und somit die

3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> <u>Hamburg - § 27 HmbKliSchG | Landesnorm Hamburg | Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten | § 27 - Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten | gültig ab: 29.02.2020 (landesrecht-hamburg.de)</u>

Förderung räumlich zu differenzieren. Dies erscheint aus Sicht der FHH als eine sinnvolle Maßnahme, da somit die gezielte Umsetzung von Wärmeplänen unterstützt wird.

Die FHH sieht diese Stellungnahme als Auftakt für einen weiteren Austausch zur Ausgestaltung der flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung zwischen Bund und Ländern.